

Allgemeinverfügung
Widerruf der Allgemeinverfügungen zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az. 15-5012/1/12

Vom 11. Dezember 2020

Aufgrund von § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden mit Wirkung zum 13. Dezember 2020 widerrufen:

1. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 2. Dezember 2020, Az.: 15-5012/1/12;
2. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 3. Dezember 2020, Az.: 15-5012/1/12;
3. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 4. Dezember 2020, Az.: 15-5012/12;
4. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 7. Dezember 2020, Az.: 15-5012/12;
5. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 8. Dezember 2020, Az.: 15-5012/12;
6. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 9. Dezember 2020, Az.: 15-5012/12.

2. Bekanntgabe und Wirksamwerden

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 13. Dezember 2020 bestimmt, an dem sie wirksam wird.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

Zu 1.:

§ 5a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 686) ordnet – mit Ausnahme einer Notbetreuung – grundsätzlich die Schließung aller Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 an. Diese Schließung lässt einen Schulbetrieb im sog. Wechselmodell nicht mehr zu. Daher werden die Allgemeinverfügungen zur Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen weiterführender allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, die einen mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 überschneidenden Wirksamkeitszeitraum haben, hiermit rechtzeitig widerrufen.

Bis einschließlich 11. Dezember 2020 verbleiben die in den vier Allgemeinverfügungen genannten Schulen im Wechselmodell.

Zu 2.:

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung fest.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;

- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 11. Dezember 2020

—
Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

—

—

—